

**Rede  
der Sprecherin für Haushalt und Finanzen**

**Frauke Heiligenstadt, MdL**

zu TOP Nr. 4

Abschließende Beratung

**Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von  
Zuführungen an das Sondervermögen zur Nachholung  
von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher  
Verantwortung und an das Sondervermögen  
Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen sowie zur  
Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der  
Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Mitteln des  
Jahresüberschusses 2019**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6350

während der Plenarsitzung vom 12.05.2020  
im Niedersächsischen Landtag

*Es gilt das gesprochene Wort.*

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wir haben ein weiteres Jahr in Folge einen Rekordüberschuss mit der Bewirtschaftung eines Haushaltsjahres erreicht, nämlich 1,4 Milliarden Euro. Das muss erst einmal am Anfang der gesamten Diskussion stehen.

Immerhin versetzt uns dieser Überschuss jetzt in die Lage, für die Maßnahmen, die wir heute beschließen, keine zusätzlichen Kredite aufzunehmen, sondern zusätzlich ein Sondervermögen zu schaffen und weitere Sondervermögen besser auszustatten. Das ist, glaube ich, eine ganz wichtige Botschaft des heutigen Tages.

400 Millionen Euro gehen zurück an den Wissenschaftsminister für den Bau der Universitätsklinik, die ja sozusagen bei dem ersten Nachtrag entliehen worden sind. Das hat mein Kollege Thiele schon ausgeführt. Und wir zahlen noch einmal 150 Millionen Euro zusätzlich in den Wirtschaftsförderfonds. Ich komme noch einmal darauf.

Aber der größte Teil, in einer Größenordnung von 480 Millionen Euro, soll erster Linie zur Einrichtung des Sondervermögens zur Bekämpfung coronabedingter Folgen eingesetzt werden. Wir haben damit insgesamt zusätzlich 1,4 Milliarden Euro aus dem Nachtragshaushalt, eine sehr große Summe, zuzüglich der Bürgschaften in der Größenordnung von 2 Milliarden Euro für die Bekämpfung der coronabedingten Folgen hier in Niedersachsen eingesetzt. Das wird uns bei den nächsten Haushaltsberatungen, in diesem Jahr und auch in den Folgejahren, sicherlich noch erheblich beschäftigen, meine sehr verehrten Damen und Herren.

Ich halte allerdings, anders als die Vorredner der Opposition, das Sondervermögen, das wir heute beschließen werden, für verfassungsfest. Von daher möchte ich ganz kurz auf die Kritik eingehen, die insbesondere von dem Kollegen Wenzel geäußert worden ist und die sicherlich auch der Kollege Grascha in seinem Beitrag entsprechend erwähnen wird. Ich bin der Meinung, wir schaffen mit dem Sondervermögen eine hohe Transparenz; denn wenn wir das Sondervermögen mit dem Nachtragshaushalt vergleichen, dann stellen wir fest, dass wir beim Nachtragshaushalt über drei Haushaltsstellen beschlossen haben, während wir beim Sondervermögen transparent, nach und nach, von der Landesregierung entsprechend unterrichtet werden und mithilfe des Finanzierungsplanes im Haushaltsausschuss die Planungen der Landesregierung zur Kenntnis bekommen werden.

Außerdem gewährleistet das Sondervermögen eine Überjährlichkeit. Wir wissen doch heute noch gar nicht, welche Finanzfolgen wir mit der Corona-Pandemie noch zu bearbeiten haben. Das wird mit dem 31. Dezember 2020 nicht beendet sein. Wir werden über das Haushaltsjahr, in dem wir uns im Moment befinden,

hinaus noch weitere Finanzfolgen zu bearbeiten haben. Ich meine, dass auch das mit dem Sondervermögen gut gewährleistet ist. Dass wir die Tilgung aus dem Sondervermögen werden sicherstellen können, sei nur am Rande erwähnt.

Zur Bestimmtheit des Sondervermögensgesetzes. Ich halte das Sondervermögensgesetz für sehr bestimmt. Manchmal hilft ein Blick in andere Bundesländer, was sie zur Finanzierung der Corona-Pandemiefolgen tun. Dort gibt es Sondervermögensgesetze, die nur den ersten Satz aus § 2 unseres Gesetzes beinhalten. Unser Gesetzentwurf enthält aber eine Auflistung weiterer Maßnahmen, insbesondere zur Finanzierung einschließlich der Tilgung. Das ist meiner Meinung nach derzeit an Konkretheit nicht zu überbieten; denn wir alle können nicht in die Glaskugel gucken. Aber das, was wir „coronabedingte Folgemaßnahmen“ nennen können, haben wir in diesem Sondervermögensgesetz niedergelegt. Deshalb halte ich, auch im Gegensatz zum Landesrechnungshof, dieses Sondervermögensgesetz - so viel sei mir gestattet - für ausreichend konkret.

Ein weiterer Punkt, der immer wieder angeführt wird, betrifft das Thema Budgetrecht. Herr Kollege Wenzel hat es gerade wieder angesprochen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist einem Sondervermögensgesetz immanent, dass ein Teil aus dem Haushalt herausgenommen und in ein Sondervermögen hingepackt wird. Es ist doch ganz klar, dass das natürlich immer eine Abwägung zwischen Budgetrecht und Zweckbestimmung bedingt. Das hat im Übrigen auch der Landesrechnungshof im Ausschuss zugestanden, und das hat auch der GBD zugestanden.

Wir haben uns, weil es gute Gründe gibt, das Ganze in einem Sondervermögensgesetz zu regeln, wie die Finanzierung im Übrigen auch in einigen anderen Bundesländern in Sondervermögensgesetzen geregelt wird, entschieden, die coronabedingten Folgen in einem Sondervermögensgesetz zu regeln.

Das Budgetrecht ist in dem Sinne sehr unkonkret. Ich muss mir nur den ersten Nachtragshaushalt anschauen. Dort haben wir drei Haushaltsstellen für 1,4 Milliarden Euro geschaffen. Da soll mir jemand mal den Unterschied erklären! Beim Sondervermögen bekommen wir aufgelistet, für welche Maßnahme im Finanzierungsplan die Mittel im Einzelnen eingesetzt werden, während das bei einer Titelgruppe im Haushaltsplan eher nicht der Fall ist. Insofern wird in dem Zusammenhang gerne mit etwas argumentiert, was in der gewünschten Konkretheit in einem Haushalt nicht immer abgebildet werden kann.

Sehr geehrter Herr Kollege Wenzel, wenn man über Verfassungsfestigkeit spricht, dann sollte man nicht einen Antrag stellen, der nicht verfassungsgemäß ist. Das

wäre in Bezug auf ein Entscheidungsrecht des Haushaltsausschusses nämlich der Fall.

Der GBD hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das nicht verfassungsgemäß wäre. Insofern hilft die Einschränkung, dass das dann hier im Plenum gemacht werden soll, nicht. Denn eines hat uns gelehrt, meine sehr verehrten Damen und Herren: Wir wollen Unternehmen und vielen anderen Strukturen und Einrichtungen in diesem Land helfen, wir wollen ihnen umfangreich helfen, und wir wollen ihnen schnell helfen. Alles das können wir mit dem Sondervermögensgesetz gewährleisten. Natürlich wird auch noch ein Nachtragshaushalt kommen, und er ist auch erforderlich, wie der Ministerpräsident heute in der Regierungserklärung erwähnt hat. Damit werden wir uns im nächsten Plenarabschnitt sicherlich beschäftigen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.